

Zu den geistlichen Richtern des Bistums Chur

Autor(en): **Clavadetscher, Otto P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **60 (1966)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OTTO P. CLAVADETSCHER

ZU DEN GEISTLICHEN RICHTERN
DES BISTUMS CHUR

Unter dem Titel «Zur Geschichte des geistlichen Gerichts im Bistum Chur» veröffentlichte Oskar Vasella in dieser Zeitschrift¹ einen polemischen Artikel, der sich gegen mein Buch² richtet. Ich möchte ihm das Recht dazu keineswegs absprechen und befasse mich im folgenden aus noch zu nennenden Gründen auch nur mit dem zweiten Teil, den sogenannten «Ergänzungen und Korrekturen»³. Vasella schreibt: «Die Ergänzungen und Berichtigungen zur Personengeschichte erfolgen auch im Hinblick auf die Helvetia Sacra, die in Vorbereitung ist»⁴. Ähnlich äußert er sich in einer anderen Besprechung: «Was nun aber die geistlichen Richter ... betrifft, werden wir, im Hinblick auf die Helvetia Sacra, die notwendigen Ergänzungen und Berichtigungen an anderer Stelle festhalten müssen»⁵. Als Bearbeiter des mittelalterlichen Teils des Bistums Chur für die Helvetia Sacra bin ich deshalb gezwungen, mich mit den Einwänden Vasellas auseinanderzusetzen und zu begründen, warum ich sie zu einem großen Teil nicht berücksichtigen kann.

I

Zu *Johannes Kotmann*⁶: Am 11. April 1285⁷ wird magister Johannes nur als *scolasticus* bezeichnet und nicht «*dictus Kottmann de Luceria*»

¹ Bd. 59, 1965 S. 89-106.

² Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag z. Gesch. des röm. Rechts im Ma (*Ius Romanum in Helvetia I*), Basel 1964.

³ l. c. S. 99 ff.

⁴ l. c. S. 91 Anm. 1.

⁵ Zeitschr. f. Schweiz. Recht NF 84, 1965 S. 197.

⁶ VASELLA, l. c. S. 99.

⁷ Quellenwerk I/1, 1457.

genannt. Der nächste Satz enthält gerade zwei Fehler: In der Urkunde vom 3. Mai 1290¹ heißt es «magistro Johanni scolastico Lucernensi» (ähnlich am 26. April 1290² «magistro Johanni scolastico nostro»), wieder also nicht «dictus K. de Luceria», vor allem aber erscheint er am 3. Mai 1290 nicht als doctor puerorum in Konstanz. Vasella hat nicht beachtet, wo die Urkunde von 1290, welche in einem Vidimus von 1338 inseriert ist, zu Ende geht. Am 13. August 1338 vidimierte der Generalvikar von Konstanz drei von einer Beklagten eingereichte Urkunden, woran ein 9 Artikel umfassender Beweisantrag der Beklagten anschließt³. Nach je einer Bemerkung über die Besiegelung folgt jeweils die betreffende Urkunde in vollem Text, also die Urkunden vom: 4. Februar 1290⁴, 26. April 1290⁵ und 3. Mai 1290⁶. Der Beweisantrag wird mit folgenden Worten eingeleitet: «Preterea in causa, quam magister Johannes dictus Kotman de Luceria doctor puerorum in Constantia, mouet Anne relicte quondam Her. dicti Sweigman, eadem Anna intendit probare articulos infrascriptos ...»⁷. *Nur hier* ist Johannes Kotmann als doctor puerorum in Konstanz genannt, nicht aber in der Urkunde vom 3. Mai 1290. In letzterer ist nur die Rede von magister Johannes scolasticus Lucernensis und seinem Sohn Johannes. Auch das von Vasella zitierte Regest im Quellenwerk⁸ spricht nur von einer Belehnung des «Johannes Schulmeister und seines Sohnes Johann». Der undatierte Beweisantrag gehört in die Zeit kurz vor Ausstellung des Vidimus (13. August 1338), jedenfalls nach 14. Dezember 1334, da damals der im Prozeß als verstorben gemeldete Gemahl der Beklagten noch lebte⁹. Die Antwort auf Vasellas Frage, ob es sich bei dem doctor puerorum in Konstanz, der auffallenderweise am 3. Mai 1290 und am 13. August 1338 in den Quellen genannt werde, um die gleiche Persönlichkeit handle, ist sehr leicht zu geben: Es handelt sich nicht nur um eine Persönlichkeit, sondern um die gleiche Quellenstelle! Es gibt also gar keine «Schwierigkeiten hinsichtlich des Schulmeisters in Konstanz»¹⁰.

¹ Ib. 1626.

² Auszug ib. 1624, Druck: Gesch.-freund 19, 1863 S. 151.

³ Vidimus mit inserierten Urkunden vollständig gedruckt Gesch.-freund 19, 1863 S. 149-155. – Regest: QW I/3, 222.

⁴ Gfr. S. 149.

⁵ Auszug ib. 1624, Druck: Gesch.-freund 19, 1863 S. 151.

⁶ Ib. 1626.

⁷ Gfr. S. 154.

⁸ I/1, 1626.

⁹ QW I/3 S. 153, Bem. zu Nr. 222.

¹⁰ VASELLA, l. c. S. 100.

Ferner stimmt nicht, daß magister Johannes d. Jüngere I in Luzern seit dem 4. Juni 1315 als scolasticus nachgewiesen sei. Als zweiter Zeuge wird in dieser Urkunde nur genannt: meister Johans Kotman¹. Als scolasticus ist er dann 1326 bezeugt². Dieser Johannes *kann* der Churer Generalvikar und geistliche Richter sein, ist es aber nicht «ohne Zweifel» (so Vasella). Alle diese Irrtümer über Johannes Kotmann werden kaum «zu weiteren Nachforschungen anregen»³.

Zu *Heinrich Egghard*⁴: Daß A. Dalen das Dekanat in Chur formellrechtlich innehatte, ist sehr fraglich. Wenn er in Rom zweimal als *Zeuge* Dekan von Chur genannt wird, so ist das kein Beweis, denn wer konnte und wollte in Rom wohl alle Ämter und Titel der Zeugen nachprüfen. Vielleicht war dies sogar eine Möglichkeit, einen fragwürdigen Anspruch etwas aufzuwerten. Wichtiger als diese allgemeine Überlegung ist aber die Tatsache, daß Dalens Kanonikat und Pfründe in Chur noch am 2. Juni 1427 umstritten waren⁵. Mißverständlich ist auch Vasellas letzter Satz: «Vgl. auch Concilium Basiliense 6 (1926) 275», weil dieses Zitat sich tatsächlich wieder auf Egghard bezieht, während sprachlich durch «auch» ein Bezug auf Dalen gegeben ist.

Zu *Leonhard Mercklin*:⁶ Der ganze Abschnitt ist irrelevant. Mercklin ist noch 1469 sicher als Domdekan in Chur bezeugt⁷; es ist deshalb müßig, über einen Namensvetter zu spekulieren, der offenbar 1462/3 starb. Mit dem Satz: «Die Nachricht, er sei 1462 oder 1463 in der Iller ertrunken, erscheint zweifelhaft» wird die Identität mit dem Churer Generalvikar jedenfalls nicht wahrscheinlicher.

Zu *Johannes Hopper*⁸. Statt «1464-1481 häufige Absenzen» für St. Mangen in St. Gallen muß es heißen «1463-1481»⁹. Todesdatum: vor 4. September 1483 (nicht 17. September), denn Hopper war vermutlich schon bei der proclamatio des Nachfolgers, nicht erst bei dessen Investitur tot!

Zu *Johannes Hochdorf*¹⁰: Daß Bischof Ortlieb das Amt des Generalvikars «jeweils» am Michaelsfest verliehen habe, ist eine unzulässige

¹ QW I/2, 776.

² Ib. 1355.

³ VASELLA, l. c. S. 100 Anm. 1.

⁴ VASELLA, l. c. S. 101.

⁵ Rep. Germ. IV, sp. 83.

⁶ VASELLA, l. c. S. 101.

⁷ BAC, Urk. v. 20. Juni 1469.

⁸ VASELLA, l. c. S. 101.

⁹ KREBS, Investiturprotokolle S. 296.

¹⁰ VASELLA, l. c. S. 101.

Verallgemeinerung einer einzigen Quellenstelle¹. Als Möglichkeit kann man diese Annahme ohne weiteres gelten lassen, mehr ist sie aber nicht. Hochdorf resignierte auf die Pfarrei Burg nicht erst am «16. August 1469», sondern sicher vor dem 27. Juni 1469, an welchem Tage ihm eine jährliche Pension bestimmt wurde, weil er auf die Pfarrei Burg verzichtet hatte². Am 16. August wurde dann sein Nachfolger proklamiert. Mißverständlich ist wieder folgende Stelle: «Erhält Absenz von Pfr. Wattwil 23. Jan. 1468 für 1 Jahr. l. c. 437; vgl. 637», weil sie suggeriert, daß die Quellenstelle 637 sich auch auf Wattwil beziehe, was nicht der Fall ist. Am Schluß des Abschnittes muß es heißen: RBO 1457/76 (nicht 1458). Mit diesen Daten jedenfalls ist die Quelle im bischöflichen Archiv registriert; eine ältere Überschrift lautet noch: 1462-1476; 1458 hingegen steht nirgends. Unzutreffend sind auch die Bemerkungen über Hochdorf auf S. 92; es handelt sich hier nur um eine Regelung der finanziellen Verpflichtungen, nicht um eine Verleihung des Generalvikariats (*conveni cum vicario meo*). Nicht das Amt begann also an Michael 1461, sondern die Bezahlung von je 30 Gulden an jeder Quatember, also erstmals für die Herbstquatember 1461.

Zu *Thomas Schäntz*³: Vasellas Angaben auf S. 102 stimmen, nicht hingegen, was er vorher S. 92 schreibt. Das Zitat oben auf S. 92, obschon in Anführungszeichen, entspricht nicht genau der Quelle. Statt «... git mir davon ain jar CXX fl. guldin und sol mir bezallen uff iedlich fronvasten XXX fl.» muß es heißen: «...git mir davon ain jar CXX R. guldin und sol mir bezallen uff iedlich fronvasten XXX R. guldin». Vasella liest die Abkürzung für Rheinisch (R mit Schleife) irrtümlich als fl.; dabei ergibt sich die richtige Auflösung schon aus dem Zusammenhang, da «fl. guldin» ja ein Pleonasmus wäre. Nicht richtig ist auch Anm. 1 auf S. 92. Schäntz zahlte nämlich am 24. Dezember nicht 30 Gulden, sondern 25 (*dedit XXV fl. Ren.*). Diese Angabe steht nicht in BAC RBO 1462-70, sondern 1460-85. Mit diesen Daten ist die Quelle im bischöflichen Archiv registriert und deshalb auch so zu zitieren.

Zu *Hans Rieter*⁴: Dieser von Vasella entdeckte Generalvikar kann wieder gestrichen werden! Er hat die betreffende Quellenstelle mißverstanden, wo es heißt: «in presentia d(omi)ni vicarii, d(omi)ni Johannis

¹ Betr. Schäntz, VASELLA S. 92 oben; die ib. zitierte Stelle betr. Hochdorf bezieht sich gar nicht auf die Verleihung des Amtes; vgl. am Ende von «Hochdorf».

² *Regesta episcop. Constant.* IV, 13620.

³ VASELLA, l. c. S. 102.

⁴ Ib. S. 102.

Rieter et Nicolai Pellificis¹». Das sind zweifellos drei Personen, der Name des Vikars ist nicht genannt, da als bekannt voraus gesetzt. Die Wiederholung von domini beweist dies klar. Auch hier zitiert er das bischöfliche Rechnungsbuch wieder falsch; es muß heißen RBO 1460-1485, nicht 1462-70. Aufschlußreich ist auch noch ein Eintrag zum 19. Januar 1464: «Item vicarius hat mir geschickt XII r. gl. bij her Hansen Rieter»².

Zu *Konrad Wenger*³: Lies Krebs, Investiturprot. 956 statt 957. Graf Friedrich von Zollern, mit welchem zusammen er ein Spital in Sonthofen stiftete, war Bischof von Augsburg. Dies muß gesagt werden, sonst schließt man analog zu den unmittelbar vorher zitierten Grafen von Montfort-Rotenfels (Spitalstiftung in Immenstadt) auf weltliche Herren.

Zu *Ulrich v. Juvalt*⁴: Vasella beklagt sich über meine Kritik an seinen Ausführungen JHGG 1932 S. 146 f. Nr. 241. Er mutet dabei dem Benutzer seiner Abhandlung allerhand zu, wenn dieser ohne weiteres merken soll, daß *alles*, was er unter dem 1485 in Köln inskribierten Ulrich Juvalt anführt, gar nicht diesen betrifft, sondern eben den Generalvikar gleichen Namens. Denn unrichtig ist auch seine eigene neueste Deutung: «Alle s. Zt. von uns angeführten Zeugnisse beziehen sich auf den Generalvikar, die Präsentation als Kaplan der Kathedrale vom 7. Febr. 1487 (richtig muß es heißen 31. Januar!) ausgenommen, die jedenfalls den Studenten in Köln betrifft»⁴. Nein, auch diese betrifft den Generalvikar, wie sich an Hand der von Vasella selbst zitierten Quellen leicht ergibt. Wie könnte der im Sommer 1485 in Köln inskribierte, dort am 30. Mai 1486 zum baccalaureus artium promovierte Ulrich Juvalt sieben Monate später «der rechten licentiat» sein? Dazu kommt, daß es doch ein großer Zufall wäre, wenn gerade beide Ulrich Juvalt die Pfarrei Zizers innegehabt hätten. Vasella stößt sich auch daran, daß ich die Möglichkeit erwogen habe, Juvalt sei wegen seines – quellenmäßig nachgewiesenen!⁵ – Streites mit dem Bischof als Generalvikar ersetzt worden. Im ersten Teil seines Aufsatzes – auf den ich im übrigen nicht eingehe – wirft er mir ganz unbegründet immer wieder vor, daß ich die rechtliche Stellung des Bischofs unterschätze⁶, und betont, daß das Amt des Generalvikars einzig vom Bischof verliehen wurde⁷, was auch ich genau weiß und

¹ BAC, Fragment eines Rechnungsregisters des Offizials S. 3.

² BAC, RBO 1460-1485 S. 95.

³ VASELLA, l. c. S. 102.

⁴ Ib. S. 103.

⁵ Urkunde BAC v. 22. Juni 1489.

⁶ VASELLA, l. c. S. 91.

⁷ Ib. S. 92.

nirgends bestritten habe. Gerade der von Vasella gerügte Satz wegen des Streitens Juvalts mit dem Bischof ist doch der beste Beweis dafür. Warum könnte der Bischof einen Generalvikar, mit dem er Streit hat, nicht ersetzen, wenn er «für die Bestellung der Generalvikare allein zuständig war»¹? Wäre das so seltsam?

Zu *Johannes Henggi*²: Es ist nicht richtig, daß Henggi am 17. Januar 1504 noch Generalvikar war. Der betreffende Eintrag zum 17. Januar³ nennt Henggi überhaupt nicht; ihm angefügt ist aber folgendes: «Recepit vicarius antiquus partem, dedit mag. Johannes Widerus XX critzer, residuum remisi. Actum VIII decem. anno quinto». Darunter von anderer Hand: «Hengi partem». Die Stelle besagt also nichts anderes, als daß der ehemalige Generalvikar von der betreffenden Zahlung einen Teil erhalten habe, doch geht aus der Quelle nicht hervor, seit wann Henggi vicarius antiquus war. Auf alle Fälle liegt kein Zeugnis für den 17. Januar 1504 vor. Mißverständlich ist auch «Subdiakon» am Anfang des Satzes, weil dieses Wort an der zitierten Stelle gar nicht vorkommt, es heißt ja, wie erwähnt, nur: «Hengi partem». Unvollständig und fehlerhaft sind Vasellas eigene, von ihm zitierte Ergänzungen zu Henggi⁴: Am 5. Februar 1492⁵ war Henggi nicht Kanoniker; einmal steht dies nicht in der Urkunde⁶, dann wäre es auch rechtlich unmöglich, denn als Kanoniker könnte er nicht die Huldigung der Churer gegenüber Bischof und Domkapitel bezeugen, er wäre ja sonst Partei und Zeuge zugleich. Als Generalvikar ist er ferner nicht in der Urkunde vom 9. August 1490⁷ genannt, sondern in einer darin inserierten Urkunde vom 27. Februar 1490. Als Cantor erscheint er nicht erst am 23. März 1507⁸, sondern bereits am 17. Januar 1500⁹ und 26. Februar 1502¹⁰, als Scolasticus nicht nur bis 1513¹¹, sondern bis 12. Februar 1517¹². Wieder nur als Kanoniker ist er bereits am 18. Januar 1519¹³ bezeugt, nicht erst am 29. Februar 1520.

¹ VASELLA, l. c. S. 92

² Ib. S. 103.

³ BAC, Debitorium Generale I S. 602.

⁴ MONTFORT 3, 1948 p. 110 Nr. 85.

⁵ BAC.

⁶ Es heißt: ven. domino Joh. Henggi utr. iur. lic.

⁷ BAC.

⁸ BAC Mappe 61, Protokoll p. 4.

⁹ WIRZ VI, 592.

¹⁰ BAC.

¹¹ BAC.

¹² BAC, Debitorium generale I p. 404.

¹³ BAC.

Zu *Georg Sattler*¹: Am 24. November (nicht September!) 1511 ist Sattler nicht als Generalvikar erwähnt; die Stelle lautet nur: *dedit dominus Jeorius Sattler decr. lic.*².

Zu *Michael Schmid*³: Ich habe tatsächlich die Resignation irrtümlich auf Schmid statt auf Zink bezogen, aber auch Vasellas «Korrektur» ist falsch: Es handelt sich nämlich nicht um die Resignation eines Kanonikats in Zürich, sondern in Chur⁴. Frühere Behauptungen⁵ scheint Vasella jetzt aufgegeben zu haben, da er sie nicht mehr wiederholt: Einmal daß Schmid auch 1521-1522 als Generalvikar bezeugt sei, ferner daß dieser bereits am 2. März 1512 Generalvikar gewesen sei.

Zu *Theobald Graeter* (Vasella S. 104): 1517-1518 (statt 1518). Die Urkunden GemA Zuoz 69 u. 70a sind vom 29. und 31. Dezember 1517 (nicht 1518) datiert. Das Jahr 1518 begann am 25. Dezember 1517, weil Chur den Weihnachtsstil verwendet. Auch die Indiktion (*sexta*) paßt zum Dezember 1517.

Zu *Christoph Metzler*⁶: Es ist nicht richtig, daß er «Bereits 7. u. 18. Nov. 1518 sicher bezeugt» sei als Generalvikar. Mit den beiden dafür zitierten Quellenstellen verhält es sich so: Die erste⁷ erwähnt wohl den Generalvikar Metzler, ist aber vom 7. November 1524 datiert, nicht 1518; in der zweiten⁸ sucht man vergeblich nach dem Namen Metzler, hingegen findet sich in der Nähe⁹ ein Eintrag zum 18. November, aber wieder aus dem Jahre 1524 und nicht 1518, der jedoch mit Metzler nichts zu tun hat. Wie Vasella auf das Jahr 1518 gekommen ist, bleibt unerfindlich.

Dekane des Engadins:

Zu *Jacob Pult*¹⁰: Lies RBO 1480/91 119-123 statt 31-33. Der Band ist neu paginiert, allerdings schon seit längerer Zeit, nicht etwa erst nach dem Erscheinen von Vasellas Aufsatz. Ungenau ist auch der Passus «Dekan 1480-5. März 1487». Am 10. Januar 1481 zog Pult zum ersten-

¹ VASELLA, p. 103.

² BAC, Debitorium generale I p. 879.

³ VASELLA, p. 104.

⁴ BAC: ... canonicatum et prebendam dicte ecclesie Curiensis ... ibidem (in Zürich!) ... resignavit ...

⁵ MONTFORT 3, 1948 p. 116.

⁶ VASELLA, p. 104.

⁷ BAC, Debitorium Generale I p. 670.

⁸ Ib. III p. 58.

⁹ Ib. p. 57 f.

¹⁰ VASELLA, p. 105.

mal die Kollekte des Engadins ein, wahrscheinlich für das Jahr 1480, aber für dieses Jahr ist Pult quellenmäßig nicht bezeugt. Dekan wird er ausdrücklich erst am 13. Januar 1485 genannt, er könnte theoretisch demnach von 1481-1484 nur Pfarrer von Schuls gewesen sein, wohl mit dem Kollekteneinzug betraut, aber noch nicht zum Dekan ernannt.

Zu *Ulrich Plant*¹: Vasella ordnet ihn falsch ein, er gehört *nach* Johannes Bischetta, nicht vor diesen, denn am 9. Mai 1511² war er noch nicht Dekan. Vasella löste wohl die Kürzung *dñō* falsch auf, las also *decano* statt *domino*. Zu beanstanden ist auch seine Interpunktion, die Verwirrung stiftet. Erst durch Einsicht in die Quelle merkt man z. B., was auf Seite 105 zweitunterste und unterste Zeile zusammengehört, nämlich: «23. Jan. 1483 als Pfr. von Ardez investiert. RBO 1480/91, 2a»! Die Quellen über Ulrich Plant sind nicht leicht miteinander in Einklang zu bringen; was Vasella schreibt, ist jedenfalls völlig falsch. Von «Lawin» (richtig Lavin) ist überhaupt nirgends die Rede, vor allem nicht am 28. Mai 1490³, hingegen war damals ein Ulrich Plant Pfarrer in Steinsberg. Vermutlich hat Vasella Steinsberg mit Lavin identifiziert, doch handelt es sich natürlich um Ardez. Will man keine Fehler des Schreibers bei seinen Eintragungen in RBO 1480/91 annehmen, so bleibt nur *eine* Erklärung, welche den Quellen nicht widerspricht. Sie ergibt sich aus folgenden Quellenstellen:

23. Januar 1483 Ulrich Plant als Pfarrer in Steinsberg investiert⁴.
 17. November 1485 ... hab ich geben her Vlrich Planten ain investitur
 uff die kirchen zů Tufers⁴.
 17. November 1485 ... hab ich investiert her Vlrichen der vor zů Tuffer
 pfarrer gewesen ist vff die pfarr zů Stainsperg⁵.
 2. August 1487 Ulrich Plant als Pfarrer von Taufers erwähnt⁶.
 21. Oktober 1488 ebenso⁷.
 28. Mai 1490 her Vlrich pfarrer zů Steinsberg⁵.
 8. März 1500 Zeuge: Ulricus Plant plebanus in Ardetz⁸.
 1513 Vl. Plant, decano Engadinensi⁹.

¹ VASELLA, p. 105.

² BAC, RI p. 82.

³ BAC, RBO 1480/91 p. 70.

⁴ Ib. p. 59.

⁵ Ib. p. 70.

⁶ Ib. p. 238.

⁷ Urk. Schloß A Churburg.

⁸ BAC Mappe 80.

⁹ BAC, RI p. 82.

Es handelt sich also um zwei Personen gleichen Namens, welche ihre Pfarreien getauscht haben. Ulrich Plant I. wird 1483 als Pfarrer von Steinsberg (Ardez), 1485 nach Tausch als Pfarrer von Taufers investiert, nachher 1487/1488 als Pfarrer von Taufers bezeugt. Ulrich Plant II. wird 1485 als Pfarrer von Steinsberg (Ardez) investiert, nachdem er vorher Pfarrer von Taufers gewesen war. Wohl wird er 1485 und 1490 nur her Ulrich genannt, 1500 aber ausdrücklich Ulrich Plant und Pfarrer in Ardez. 1513 ist er als Dekan bezeugt. Die Identität unterliegt also keinem Zweifel. Vasella hingegen vermischt die Zeugnisse für diese beiden Namensvettern und geht schweigend über die entscheidenden Tatsachen hinweg. Nach ihm wäre der gleiche Ulrich Plant am gleichen Tag als Pfarrer in Taufers und Steinsberg investiert worden, obschon es ausdrücklich heißt, der in Steinsberg Investierte sei *vorher* Pfarrer in Taufers gewesen.

Zu *Johannes Bischetta*¹: Die quellenmäßige Form heißt nicht «Büjschett», sondern «Bügschett»². In Anführungszeichen gesetzte Formen gelten gemeinhin als genaue Quellenzitate! Die angeführten Zeugnisse für ihn als Dekan sind unvollständig. In der von Vasella zitierten Quelle³ ist Bischetta auch noch am 29. März 1512 als Dekan bezeugt⁴.

Zu *Nicolaus Sararart*⁵: Vasella schreibt irrtümlich Serarat, und zwar nicht nur zufällig auf S. 106, sondern auch schon auf S. 95. Die Herkunft des Namens scheint ihm unbekannt, obwohl die verschiedenen Namensformen in den Quellen klar darauf hinweisen: Sererhard, ser Herart u. a. Es handelt sich demnach um Nicolaus ser Erhardi (roman. Arard, heute noch gebräuchlicher Vorname im Unterengadin). Für das Jahr 1506 ist er nicht als Notar bezeugt, sondern fertigte diese Urkunde nur aus einer von 1506 stammenden Imbreviatur⁶. Auch die von Vasella erwähnte Notariatsurkunde von 1516⁷ fertigte er aus einer Imbreviatur. Als Notar bezeugt ist er vom 10. Februar 1513 bis 19. Mai 1530. Die früheste seiner Notariatsurkunden, diejenige vom 10. Februar 1513, ist Vasella entgangen, obschon sie in der von ihm zitierten Dokumentensammlung steht⁸. Nicht korrekt ist das Quellenzitat auf S. 95, es heißt

¹ VASELLA, p. 106.

² BAC, RI p. 171.

³ BAC, Debitorium Generale I.

⁴ Ib. p. 1041.

⁵ VASELLA, p. 106.

⁶ Copialbuch Regi, Zernez p. 12 (=DS 16. Jh. I nr. 61): ex protochollo quondam Gaudentii Grina.

⁷ Ib. p. 15 (=DS, l. c. nr. 65): ex protocollo quondam Gaudentii Grina.

⁸ DS 16. Jh. I nr. 63.

richtig: «dominus Nicolaus Sararart plebanus ibidem ac decanus vallis Engadine». Gemeint ist mit «ibidem» natürlich Zernez, aber der Ortsname steht nicht an dieser Stelle, wie man aus der Interpunktion (Anführungszeichen) schließen müßte. Bei der Abrechnung vom 27. August 1517 stimmt die Seitenzahl der Quelle nicht ¹, ebenso nicht bei der Abrechnung vom 16. Juni 1521 ². Ferner war Sararart 1515-1524 Pfarrer von Zernez, nicht nur 1517-1524. Vasella führt vier Zeilen weiter oben die Quellenstelle vom 24. Mai 1515 ³ selber an, in welcher Sararart als Pfarrer von Zernez genannt ist.

Zu *Johannes Bursella* ⁴: Statt Kurat in Camogasc muß es heißen: Chamuesch oder Campovasto; die Form Camogasc (auch Camogast) ist nur historisch. Im lateinischen Quellenzitat fehlt das entscheidende Wort, es lautet richtig: «Est nunc decanus et judex vallis predicte et ob reverenciam sui officii suportatus hac vice ab huiusmodi induciis etc.» ⁵ Durch die Auslassung des Wortes «officii» wird der Sinn des Satzes in sein Gegenteil verkehrt, denn gerade darauf kommt es hier an, ob er von der Zahlung befreit ist «ob reverenciam sui» oder «ob reverenciam sui officii». Im Nachsatz steht dann allerdings, er sei als Dekan von der Zahlung befreit, aus dem angeführten Text ginge aber das Gegenteil hervor. Als kaiserlicher Notar ist Bursella nicht erst am 30. März 1514 bezeugt, sondern bereits am 12. Juli 1504 ⁶. Auf einem Irrtum beruht wieder folgende Stelle: «Dekan 6. Juni 1523. Registrum libr. horarum 6b, 46a, 50b.» Tatsächlich steht in den drei zitierten Quellenstellen folgendes: 9. Januar 1523 «domini Johannis Búrselle iudicis in spiritualibus vallis Engadine» (p.6b); 16. November 1521 «Joh. Búrsella curatus in Camogast» (p. 46a); 6. September 1523 «dominum Johannem Búrsella decanum in Camogaschg» (p. 50 b). Das Datum des 6. Juni 1523 ist an den zitierten Stellen nirgends zu finden. – Lies ferner noch: Quellen z. Schweizer Geschichte 9, 1890 (statt 10, 1890).

¹ BAC, Debitorium Generale I p. 1067 (nicht 1071).

² Hier verwechselt VASELLA zwei Abrechnungen vom gleichen Tag, nämlich diejenige mit Sararart, bei der Friedrich Florini, Pfarrer von Susch, Zeuge war (ib. p. 1065, nicht 1067), und diejenige mit Friedrich Florini, bezeugt von Sararart (ib. p. 1071).

³ Ib. p. 1068.

⁴ VASELLA, p. 106.

⁵ BAC, RI p. 435.

⁶ Urk. im Besitz v. Dr. Schorta, Chur.

Unkorrekt sind die vielen «Ergänzungen» Vasellas, die gar keine sind, weil die betreffenden Angaben in meinem Buch tatsächlich stehen. In den Vorbemerkungen zum Verzeichnis der geistlichen Richter und Generalvikare habe ich geschrieben¹: «... und ihre Laufbahn, wobei aber aus Raumgründen auf die Zitierung der einzelnen Quellen verzichtet worden ist». Ein Beispiel: Michael Schmid. Vasella² «ergänzt»: «17. März 1518: Statthalter des Bischofs genannt. BAC M 61.» Bei mir steht³: «1518 Statthalter des Bischofs» (laut zitierter Vorbemerkung habe ich aber auf die Quellenangabe verzichtet). Da muß man nun doch fragen: Warum fügt er nicht auch die Quellenbelege für meine anderen Angaben über Michael Schmid hinzu: «1513 Kanoniker von Chur (päpstl. Expektanz). 1513 bis 1530 als cantor bezeugt. 1520 als Kanoniker bezeugt, 1521 Prozeß um Pfarrei Feldkirch» etc.³? Und warum bringt er nur einzelne «Ergänzungen» bei einzelnen Generalvikaren und nicht bei allen? Hier müßte doch gelten: Immer oder nie. Vasellas Verfahren ist rein willkürlich und erweckt damit einen völlig falschen Eindruck. Es wäre mir ein leichtes gewesen, diese Quellenzitate anzubringen, da ich schließlich die Quellen einsehen mußte, um die betreffenden Angaben machen zu können! Ein vereinzelter solcher Fall wäre nicht der Erwähnung wert, aber Vasella tut es mehrmals und will damit beim Leser offenbar den Eindruck erwecken, daß so und so vieles in meinem Buche fehle. Kurz seien daher die Fälle aufgezählt:

Joh. Kotmann 1324 Domherr in Chur (Vasella p. 100, Clavadetscher p. 51); Peter Kotmann 1371 Domherr in Brixen und um 1385 Kaplan der Grafen von Kiburg (V. p. 100, Cl. p. 52); Heinrich Egghard bis 1427 Pfarrer von Flums (V. p. 101, Cl. p. 54); Johannes Hopper Siegler der bischöflichen Kurie Konstanz (V. p. 101, Cl. p. 55); Todesdatum (ca.) 1483 (V. p. 101, Cl. p. 55); Johannes Hochdorf 1466 Pfarrer von Burg, 1469 resigniert (V. p. 101, Cl. p. 55); Michael Schmid s. oben; Jacob Pult 3. Juni 1490 (V. p. 105, Cl. p. 17 Anm. 57).

Nur nebenbei sei noch bemerkt, daß Vasella viele belanglose Details bringt, vor allem belanglos im Hinblick darauf, daß seine «Ergänzungen» ja besonders der *Helvetia Sacra* dienen sollen. Als Mitglied des Kuratoriums für die *Helvetia Sacra* weiß er selber am besten, wie sehr Be-

¹ l. c. p. 48.

² VASELLA, p. 104.

³ l. c. p. 58.

schränkung nottut, und glaubt sicher selber nicht, daß dort zum Beispiel folgende «Ergänzungen» verwertet werden könnten:

Johannes Hopper erhält Bettelbrief für St. Mangen für 3 Jahre¹, Klage von Schwyz, daß Hochdorf dem Kloster Einsiedeln Bücher nicht zurückerstatte², am krassesten die Bemerkungen zu Johann Fleischer³ etc. etc.

Auch bringt Vasella völlig außerhalb des Themas Liegendes: Vgl. etwa die Bemerkung über Georg Sattler junior⁴.

III

Daß meine Listen nicht vollständig sein könnten, war mir voll bewußt, und es steht auch ausdrücklich in den Vorbemerkungen⁵. Für jeden, der sich schon ernsthaft mit dem Spätmittelalter beschäftigt hat, ist dies eine Selbstverständlichkeit.

Wirkliche, korrekte Ergänzungen und auch Korrekturen hätte ich sehr begrüßt, gerade im Hinblick auf die Helvetia Sacra. Es wäre nun aber völlig falsch anzunehmen, daß durch die «Korrekturen und Ergänzungen» Vasellas alles Material zum Thema beigebracht sei. Auch Vasella ist «ergänzungsbedürftig», und zwar auch in wesentlichen Fragen. Auf Archivreisen nach Erscheinen meines Buches bin ich zum Beispiel auf zwei weitere, bisher unbekannte Churer Richter respektive Generalvikare gestoßen, nämlich: Johannes Rapp, 17. Juli 1447 iudex der Kirche Chur⁶ und Conrad Gäb, 27. Juni 1465 Churer Generalvikar⁷. Von diesen steht aber auch bei Vasella kein Wort. Der Hinweis auf solche Lücken wäre wirklich wertvoll gewesen.

¹ l. c. p. 101.

² ib. p. 102 f.

³ ib. p. 103 f.

⁴ ib. p. 103.

⁵ l. c. p. 48.

⁶ Haupt StA München, Frauenstift Lindau KU 434.

⁷ Kloster A Gries, Lade 28. – Die weiteren Angaben über diese beiden Personen entnehme man künftig der Helvetia Sacra.